

# **Dorfkorporation Jonschwil**

## **Gemeindeordnung**

# Gemeindeordnung der Dorfkorporation Jonschwil

vom 21. März 2011<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Dorfkorporation Jonschwil

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>

als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

### **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Dorfkorporation Jonschwil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur

### **Art. 2**

Die Dorfkorporation Jonschwil ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>.

Organisationsform

### **Art. 3**

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

### **Art. 4**

Organe der Korporation sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

### **Art. 5**

Die Aufgaben der Korporation sind:

- a) Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser. Sie unterhält und betreibt Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen sowie die Versorgung von öffentlichen und privaten Brunnenanlagen mit Wasser.
- b) Die Versorgung mit Fernseh- und Radiosignalen über ein Kommunikationsnetz, das zudem den Anschluss an das Internet und Telefonie

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Jonschwil erlassen am 21. März 2010; rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departements des Inneren vom 6. Mai 2011 in Vollzug ab 1. Januar 2012.

<sup>2</sup> sGS 151.2.

<sup>3</sup> sGS 151.2.

über das Kabel ermöglicht.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Gebiet

**Art. 6**

Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

**Art. 7**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

**Art. 8**

Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Jonschwil das Stimmrecht besitzt.

Sachabstimmungen  
a) an der Bürgerversammlung

**Art. 9**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

**Art. 10**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeindevereinigungs-gesetz<sup>4</sup>.

Wahlen

a) an der Urne

**Art. 11**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>5</sup>

**Art. 12**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

## 2. Bürgerversammlung

Durchführung

**Art. 13**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen  
und Stimmzähler

**Art. 14**

Der Verwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungs-  
versammlung

**Art. 15**

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## 3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

**Art. 16**

1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

Amtliche Bekannt-  
machung

**Art. 17**

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

**Art. 18**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

---

<sup>5</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

Verfahren

**Art. 19**

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>6</sup>.

**4. Initiative**

Grundsatz

**Art. 20**

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

**Art. 21**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

**Art. 22**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert sechs Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

**Art. 23**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.

Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

**Art. 24**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des  
Verwaltungsrates

**Art. 25**

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

**Art. 26**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>7</sup>.

### III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

**Art. 27**

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) drei weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

**Art. 28**

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

**Art. 29**

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse **Art. 30**

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

#### **IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Zusammensetzung **Art. 31**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 32**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der  
Fachkunde **Art. 33**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen  
Rechts **Art. 34**

Die Gemeindeordnung vom 27. März 2000 wird aufgehoben.

Für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 besteht der Verwaltungsrat aus dem Präsidenten des Verwaltungsrates und vier weiteren Mitgliedern.

Vollzugsbeginn **Art. 35**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 29. November 2010

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Der Schreiber des Verwaltungsrates

Rolf Gehring

Daniel Storchenegger

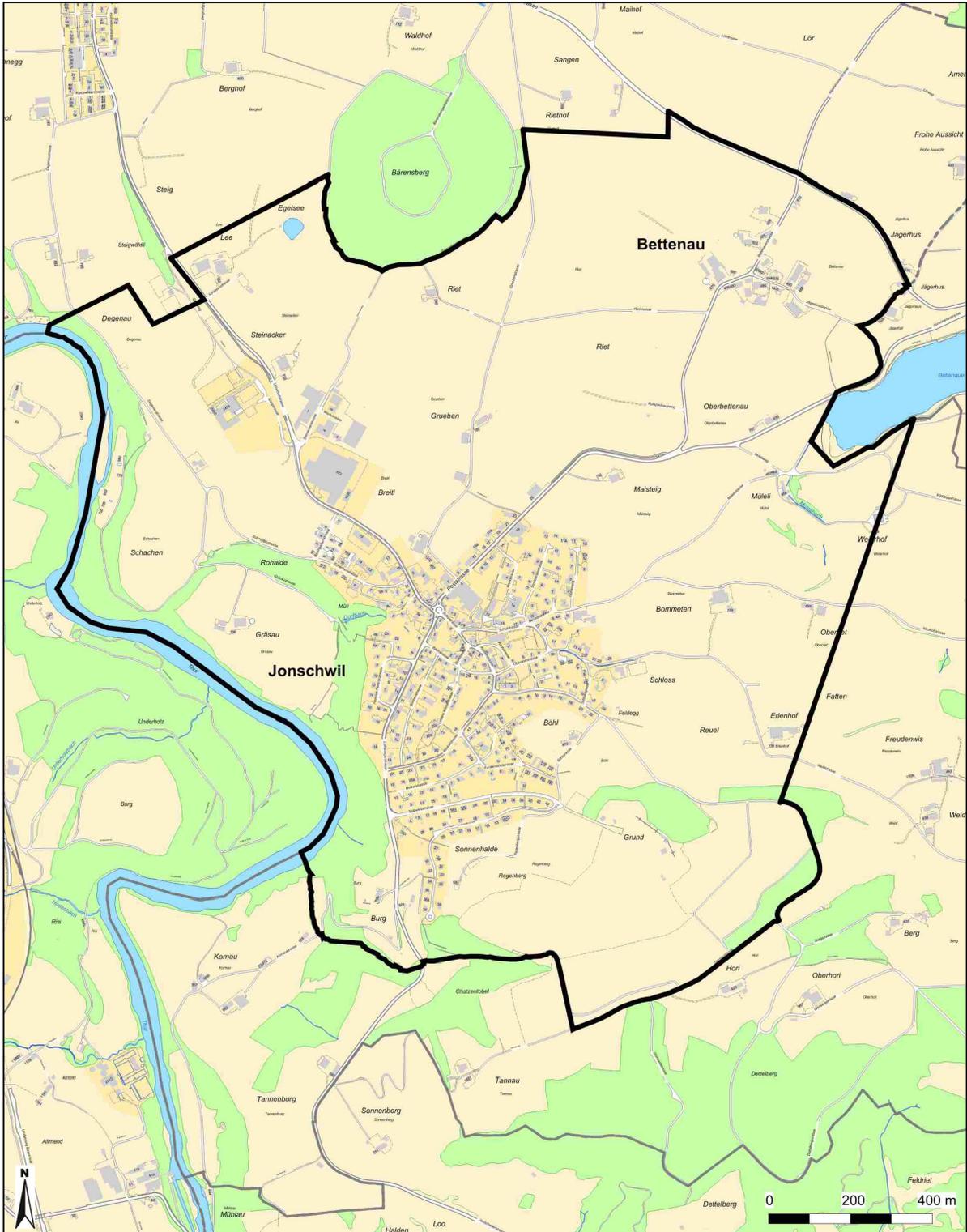
Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Jonschwil an der Bürgerversammlung beschlossen  
am: 21. März 2011

Vom Departement des Innern genehmigt am 6. Mai 2011:

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

# Anhang 1: Umgrenzungsplan



## Anhang 2: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>1</sup>	Urnenabstimmung
<b>1. Neue Ausgaben</b>					
1.1 einmalige neue Ausgaben					
1.1.1 Wasserversorgung	_____	bis 200'000 je Fall	_____	über 200'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
1.1.2 Kommunikationsanlage	_____	bis 50'000 je Fall	_____	über 50'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 20'000 je Fall	_____	über 20'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>					
2.1 Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>2</sup> Wasserversorgung:	bis 25'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	_____	bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
2.2 Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>2</sup> Kommunikationsanlage:	bis 25'000 je Fall, höchstens 50'000 je Jahr	_____	bis 50'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 50'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	_____	_____	_____	_____
<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>					
<b>4.1 Erwerb:</b> Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
<b>4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten:</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>2</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.